# Infoblatt

# „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht zwischen 2.500kg und 3.500 kg nicht übersteigt“

Herausgeber
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Körblergasse 111-113
8010 Graz
befoerderung.gueter@wkstmk.at
http://wko.at/stmk/transporteure

Tel. Nr. 0316/601-0
DW 655 (DI Anja Krenn), 638 (Fr. Prinz)
Fax: Nr.: 0316/601-735

Durch die EU-Verordnung 2020/1055 vom 15.7.2020 werden die beiden EU-Verordnungen 1071/2009 (Berufszulassung Kraftverkehrsunternehmer) sowie 1072/2009 (Marktzugang Güterkraftverkehr) geändert.
Damit teilte sich mit 21.5.2022 das Kleintransportgewerbe (= Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3,5 t hzG nicht übersteigt) in zwei Kategorien auf:

1. In das innerstaatliche Kleintransportgewerbe (Transport bleibt in Österreich) und grenzüberschreitendes Kleintransportgewerbe mit Kfz unter 2,5 t hzG
2. In das grenzüberschreitende Kleintransportgewerbe mit Kfz und Kombinationen zwischen 2,5 t hzG und 3,5 t hzG

Das bisher freie Anmeldegewerbe des Kleintransportes wurde damit grenzüberschreitend mit Kfz zwischen 2,5 und 3,5 t hzG zu einem reglementierten Gewerbe.

# 1. Gewerbeanmeldung des innerstaatlichen Kleintransportgewerbes

**Allgemeine Voraussetzungen für die Anmeldung des innerstaatlichen Kleintransportgewerbes:**

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR/EU Bürger bzw. entsprechenden Aufenthaltstitel
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Keine Ausschließungsgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilungen, Abweisung eines Konkurses mangels Deckung).

**Schritte zur Gewerbeanmeldung:**

- Erstinformation in der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe (Anschrift siehe Deckblatt) hier erhalten sie fachkundige Beratung und spezifische Unterlagen

**Anmeldung:**

- Das Gewerbe wird beim nach dem Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz) angemeldet.

**Unterlagen:**

- Lichtbildausweis (z.B. Führerschein) und Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reisepass (reicht alleine aus)

**Fahrzeuganmeldungen:**

- Das KFZ muss auf die Verwendungsbestimmung „Zur gewerbsmäßigen Beförderung“ angemeldet werden (Verwendungsbestimmung 20). Die Versicherungen müssen dafür eine Bestätigung in der Fachgruppe anfordern (Kammerblatt) bevor das Fahrzeug angemeldet wird.
- **Der Unternehmer hat die amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie die Anhänger der Klassen O1, O2, O3 und O4, über die das Unternehmen verfügt, unverzüglich nach Beginn und Ende der Miete an die konzessionserteilende Behörde zu melden**

**Dokumente zum Mitführen:**

- Beglaubigte Abschrift (GISA-Auszug) wird von der BH bzw. Mag. Graz ausgestellt und muss in jedem Fahrzeug mitgeführt werden. Beglaubigt heißt, dass der GISA-Auszug von der Behörde zusätzlich mit Stempel und Unterschrift (=Beglaubigung) zu versehen ist. Achtung: Eine elektronische Signatur alleine reicht als Beglaubigung nicht aus!

## 2. Gewerbeanmeldung des grenzüberschreitenden Kleintransportgewerbes mit Kfz bzw. Kfz mit Anhänger deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t insgesamt nicht übersteigt

**Allgemeine Voraussetzungen für die Anmeldung des grenzüberschreitenden Kleintransportgewerbes:**

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR/EU Bürger bzw. Daueraufenthaltstitel
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung
- Befähigung - Konzessionsprüfung
- Keine Ausschließungsgründe
  (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilungen die 3 Monate Freiheitsstrafe übersteigen bzw. Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen, Abweisung eines Konkurses mangels Deckung).
- Besondere Zuverlässigkeit muss gegeben sein – nicht gegeben, wenn dem Antragsteller aufgrund geltender Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder der Antragsteller wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.
- Finanzielle Leistungsfähigkeit: Zur Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit benötigt man den Nachweis von Eigenkapital und Reserven durch eine Bank, Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder in der Höhe von **1.800 €** für das erste Fahrzeug und je **900 €** für jedes weitere Fahrzeug.

  Die Formblätter für die Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und für die Gewerbeanmeldung selbst sowie für das Ansuchen um die benötigten EU-Lizenzen finden Sie im Internet

  - Ansuchen um Erteilung der Konzession grenzüberschreitender Güterverkehr juristische Person/ Personengesellschaft
  - Ansuchen um Erteilung der Konzession grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person/Einzelfirma
  - Ansuchen um Erweiterung der Konzession grenzüberschreitender Güterverkehr
  - Bestätigung zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei Neugründung
  - Bestätigung zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei Erweiterung/Erteilung EU-Gemeinschaftslizenz
  - Antrag auf Erteilung der EU-Gemeinschaftslizenz
  - Anzeige einer Standortverlegung
  - Anzeige einer weiteren Betriebsstätte
  - Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeauschlussgründen
  - Erklärung über die Geschäftsführerbestellung
  - Ansuchen um Geschäftsführerbestellung

- **ACHTUNG:**
  Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:
  E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at
  FAX: +43 316 / 877-3189

**Weiters wird benötigt:**

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der ÖGK**
- Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über das Nichtvorliegen von Beitragsrückständen

**Schritte zur Gewerbeanmeldung:**

- Erstinformation in der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe (Anschrift siehe Deckblatt) hier erhalten sie fachkundige Beratung und spezifische Unterlagen

**Anmeldung des Gewerbes:**

Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Referat Wirtschaft
**Sandra Kriegl**
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
Tel. 0316/877-**7939**
wirtschaft@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/a12

**Unterlagen:**

Siehe Checkliste

**Fahrzeuganmeldungen:**

- Das KFZ muss auf die Verwendungsbestimmung „Zur gewerbsmäßigen Beförderung“ angemeldet werden (Verwendungsbestimmung 20). Die Versicherungen müssen dafür eine Bestätigung in der Fachgruppe anfordern (Kammerblatt) bevor das Fahrzeug angemeldet wird.
- **Der Unternehmer hat die amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie die Anhänger der Klassen O1, O2, O3 und O4, über die das Unternehmen verfügt, unverzüglich nach Beginn und Ende der Miete an die konzessionserteilende Behörde zu melden**

**Dokumente zum Mitführen:**

- Beglaubigte Abschrift (GISA-Auszug) wird von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt und muss in jedem Fahrzeug mitgeführt werden. Beglaubigt heißt, dass der GISA-Auszug von der Behörde zusätzlich mit Stempel und Unterschrift (=Beglaubigung) zu versehen ist. Achtung: Eine elektronische Signatur alleine reicht als Beglaubigung nicht aus!

- Zusätzlich muss auch eine EU-Lizenz mitgeführt werden, diese stellt die Abteilung 12 aus und muss in jedem Fahrzeug mitgeführt werden
  **Gemäß § 333a GewO 1994 entfällt die Kostenvorschreibung.**

## Konzessionsprüfung

Eine Konzessionsprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nachweisen kann, dass er in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet hat.

Anmeldung
Diese muss beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Referat Wirtschaft
**Sandra Kriegl**
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
Tel. 0316/877-**7939**
wirtschaft@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/a12

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis
- Titelnachweis
- Kopie von Prüfungszeugnissen (Nachweis/e über jene abgelegte/n Prüfung/en bzw. die abgeschlossene Ausbildung, welche bestimmte Sachgebiete der Prüfung ersetzen)

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung:

- **Abschluss HAK, HTL,**
- **Studium Betriebswirtschaft,**
- **Abschluss Diplomstudium Handelswissenschaft,**
- **Eignungsprüfung für den Personenkraftverkehr etc.**
- **Auch die Unternehmerakademie wird angerechnet, allerdings nur dann, wenn die Unternehmerakademie auch tatsächlich absolviert und erfolgreich abgeschlossen wurde. Eine durch Vorkenntnisse bzw. durch eine Ausbildung angerechnete Unternehmerakademie hat für die Befähigungsprüfung jedoch keine Relevanz.**

**ACHTUNG**
Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss vor der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

http://wko.at/stmk/transporteure
oder
www.stmk.wifi.at

Für die Konzessionsprüfung gibt es keine Voraussetzungen.

Das WIFI bietet zur Vorbereitung auf die Konzessionsprüfung einen Fachkurs an. **(Kosten 1.950,00 €)**
Anmeldung: WIFI Anmeldebüro, 0316/602-1234.

Sollte Ihnen der kaufmännische Teil von der Landesregierung nicht angerechnet werden, wird für einen positiven Abschluss der Besuch der Unternehmerakademie empfohlen. Nähere Infos zum Kurs dazu erhalten Sie beim Wifi Graz.

# Geschäftsführerbestellung

1. Gesellschaften müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO).
2. Natürliche Personen können einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 39 GewO).

**Voraussetzungen für den gewerberechtlichen Geschäftsführer:**

- Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Gewerbeantritt sowie Betätigung im Betrieb mit den erforderlichen Anordnungsbefugnissen,
- Erbringung des Befähigungsnachweises,
- Wohnsitz im Inland,

Bei juristischen Personen muss er dem zur Vertretung befugten Organ angehören oder mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

# Grundumlagen

| | |
|---|---|
| **Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:** | € 0,00 |
| • Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt | € 170,00 |
| • Bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt | € 118,50 |
| • Alle sonstigen Güterbeförderungen | € 72,60 |
| Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.<br>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten.<br>Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten. | |
| **Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien** | € 0,00 |
| • pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang | € 0,00 |
| • pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang | € 39,80 |
| • Alle sonstigen Güterbeförderungen | € 0,00 |
| Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. | |
| Ruhen alle gemäß§ 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | 36,30 |